

## Antrag an das Schiedsgericht

Antrag auf Außerkraftsetzung der Absätze 4 und 5 des Beschlusses SoA 003 der Mitgliederversammlung vom 23.06.2013

### Begründung

Der Antragsteller ist Mitglied der PP LV Saarland. Er rügt den am 23.06.2013 beschlossenen sonstigen Antrag SoA 003 wegen Verstoßes gegen die Bundessatzung der Piratenpartei.

Die Regelung des SoA 003 sieht in Absatz 4 eine vierwöchige, im Wiederholungsfall eine unbegrenzte Sperre eines Nutzers von der Mailingliste/Forum vor, wenn dieser gegen die in Absatz 3 aufgezählten Regeln verstößt. Bei der Verhängung einer solchen Sperre handelt es sich um eine Ordnungsmaßnahme gegenüber einem Nutzer, die ihn von seiner aktiven Teilnahme am Hauptkommunikationsmedium der Partei ausschließt. Da der Nutzer im Normalfall Parteimitglied ist, wird die Ordnungsmaßnahme gegenüber einem Nutzer verhängt, der sich auf die Rechte aus den Satzungen der Piraten berufen kann.

Nach Absatz 5 des SoA 003 kann der Moderator der Mailingliste/Forum einzelne Diskussionsstränge in einen Moderationsmodus versetzen, so dass kein Nutzer mehr unkontrollierte weitere Beiträge veröffentlichen kann. Dabei handelt es sich um eine Ordnungsmaßnahme gegen eine unbestimmte Zahl an Nutzern, die sich im Rahmen einer Diskussion beteiligen möchten. Nach § 6 Abs. III der Bundessatzung der Piraten dürfen untergeordnete Gliederungen der Partei eigene Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen nur treffen, wenn diese in ihrer Satzung verankert werden. Der Antrag SoA 003 wurde jedoch als sonstiger Antrag beschlossen, ohne dass ein entsprechendes Satzungsänderungsquorum erreicht oder eine Frist zur Einreichung von Satzungsänderungen eingehalten wurde. Mit dem Beschluss dieses Antrages hat die Mitgliederversammlung vom 23.06.2013 gegen § 6 Abs. III der Bundessatzung und die Landessatzung, die in § 6 die Bundesvorschrift inkludiert, verstoßen, weshalb die Absätze 4 und 5 mit sofortiger Wirkung außer Kraft zu setzen sind.

## Klageerwiderung

Antrag auf Außerkraftsetzung der Absätze 4 und 5 des Beschlusses SoA 003 der Mitgliederversammlung vom 23.06.2013

In Vertretung des Landesparteitags der PIRATEN LV Saarland vom 23.06.2013 beantragen wir, den o. g. Antrag in vollem Umfang zurückzuweisen.

### Begründung

(1) Der Antragsteller ist nicht konkret in seinen Rechten betroffen; es wurde gegen ihn keine Sanktion nach den Absätzen (4) und (5) des Beschlusses nach SoA-003 ausgesprochen. Daher ist die notwendige Prüfung auf Verhältnismäßigkeit in Ermangelung einer konkreten Sanktion nicht möglich.

(2) Im Falle eines Schreibrechtentzugs ist der Antragsteller trotzdem weiterhin in der Lage, seine Rechte aus §4(1) der Bundessatzung wahrzunehmen: Die Möglichkeit der Beteiligung an der politischen und organisatorischen Arbeit sowie die Teilnahme an der Willensbildung sind durch Infoabende und Stammtische, Präsenz-AG-Sitzungen, Mumble-Sitzungen diverser Art, BarCamps und insbesondere die Möglichkeit zur persönlichen Teilnahme an Parteitag und Mitgliederversammlungen gewährleistet. Der Schreibrechtentzug im Sync-Forum ist hier der Ausübung des Hausrechts bei einer Präsenzveranstaltung gleichzusetzen: Dieses existiert unabhängig von Ordnungsmaßnahmen gemäß Satzung und kann zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit ausgeübt werden.

Natürlich kann in beiden Fällen der Einzelfall im Nachhinein vor dem Schiedsgericht geprüft werden.

(3) Bei der Teilnahme am Sync-Forum handelt es sich aus den vorgenannten Gründen nicht um ein satzungsgemäßes Recht des Mitglieds. Es ist daher zwar wünschenswert, dort eine möglichst große Öffentlichkeit zu erreichen; aber Regelungen, die den pfleglichen Umgang im Forum sicherstellen sollen, sind keine Ordnungsmaßnahmen im Sinne der Bundessatzung.

Die Regeln sind zulässig, da sie in kein satzungsgemäßes Recht des Mitglieds eingreifen.

(4) Die Behauptung, dass Absatz (5) zur Prüfung der Beiträge beliebiger Nutzer auf den Inhalt der Beiträge genutzt werden könne, ist nicht haltbar, da dies den Moderationsregeln nach Absatz (4) in Verbindung mit der Zweckbindung in Absatz (5) widerspricht: Eine allgemeinere Sperre nach Absatz (5) darf nur verwendet werden, um eine Sperre nach (4) gegen einen bestimmten Nutzer durchzusetzen, die Beiträge anderer Nutzer sind in jedem Fall freizuschalten. Daher ist hierin auch keine Sanktion gegenüber einer unbestimmten Zahl an Nutzern zu sehen.

(5) Da der Antrag SoA-003 nicht in Satzungsrechte der Mitglieder eingreift und keine Ordnungsmaßnahmen im Sinne der Satzung bestimmt, ist er nicht an den Einreichungsfristen und Quoren für satzungsändernde Anträge zu messen. Er ist somit fristgerecht eingereicht und mit ausreichender Mehrheit beschlossen worden.

## Stellungnahme zur Klageerwiderung des Antragsgegners

Ad 1: Für eine rügefähige Rechtsverletzung reicht der Verstoß gegen die Bundessatzung, damit der Antragsteller in seinen Rechten betroffen ist. Es bedarf keiner konkreten Vollzugshandlung aus dem satzungswidrigen Beschluss.

Ad 2, 3: Der Antragsgegner verkennt, dass es sich bei den Parteiordnungsmaßnahmen nicht nur um Satzungsrecht der Piraten, sondern um Rechte der Parteimitglieder aus dem Parteiengesetz handelt. Nach § 10 Abs. III PartG sind in der Satzung Bestimmungen über die Gründe zu treffen, die zu Ordnungsmaßnahmen berechtigen.

Dem Entzug der Schreibrechte wohnt klar der Charakter einer Ordnungsmaßnahme inne. Wesentlich ist, dass mit dem Schreibrechteentzug die Folgen einer Parteiordnungsmaßnahme intendiert und bewirkt werden. Intendierte Folgen einer Parteiordnungsmaßnahme wie Verwarnung oder Verweis (§ 6 Abs. I der Bundessatzung) und auch des Schreibrechteentzugs sind die Feststellung eines regelwidrigen Verhaltens des Parteimitglieds und die Missbilligung dieses Verhaltens gegenüber der Parteiöffentlichkeit. Ihr besonderes Gewicht erhält ein solcher Entzug der Schreibrechte dadurch, dass er der Partei zugerechnet wird, weil sie die Maßnahme einer dazu vom Vorstand beauftragten Person ist. Die Bezeichnung der Maßnahme ist hingegen von einer nachgeordneten Bedeutung, sie hat nur Indizwirkung für die Charakterisierung als Parteiordnungsmaßnahme. Würde es sich um eine Regelung analog des Hausrechts handeln, könnte der Vollzug von Administratoren aufgrund der bereits existierenden Nutzungsbedingungen geschehen. Die Wahl des Vorgehens durch eine gesonderte von der Mitgliederversammlung legitimierte Ordnung mit einer gesondert zu bestimmenden Aufsichtsperson offenbart, dass es sich um eine weitergehende Ordnungsmaßnahme als die Wahrnehmung des Hausrechts im Forum/Mailingliste handeln soll.

Die Begründung, dass dem Mitglied andere Arten der Parteikommunikation nicht untersagt werden, greift offensichtlich zu kurz, da es dem Mitglied in einer "Mitmachpartei" frei steht, welcher Kommunikationsmittel es sich bedient. Vielmehr zweifelt der Antragsgegner durch diese Argumentation selbst an der Geeignetheit der gegenständlichen Absätze von SoA 003.

Ad 5: Wie oben dargelegt, handelt es sich bei dem Schreibrechteentzug nach SoA 003 um eine Parteiordnungsmaßnahme. Dies muss nach § 6 Abs. III der Bundessatzung in Verbindung mit § 10 Abs. III Nr. 2 PartG in der Satzung des Landesverbandes verankert werden. Dies ist nicht geschehen.

## **Stellungnahme zur Stellungnahme zu unserer Klageerwiderung**

Zu (1): Wir bleiben bei unserer Rechtsauffassung, die wir bereits dargelegt haben.

Sollten das Schiedsgericht in diesem Punkt der Rechtsauffassung des Klägers folgen, ist der Antrag aus den folgenden und den in der Klageerwiderung genannten Gründen zur Sache abzulehnen.

Zu (2): Wir nehmen mit Freude zur Kenntnis, dass der Kläger die grundsätzliche Möglichkeit von Maßnahmen analog zum Hausrecht, die keine Parteiordnungsmaßnahmen sind, bejaht. Bei den im beanstandeten Beschluss des Landesparteitags festgelegten Maßnahmen kann es sich allein schon deshalb nicht um Parteiordnungsmaßnahmen im Sinne des Gesetzes handeln, da sie sich nicht auf Parteimitglieder im besonderen, sondern auf die Allgemeinheit richten, da die Beteiligung am SyncForum keine Parteimitgliedschaft erfordert und dieses tatsächlich auch von Parteimitgliedern wie Partei-externen genutzt wird.

Dass die Maßnahme von einer vom Vorstand beauftragten Person durchgeführt wird, ist kein Indiz dafür, dass es sich um eine Ordnungsmaßnahme handelt, da ggf. auch das Hausrecht durch eine vom Vorstand beauftragte Person ausgeübt würde, dies also auch für dieses "Hausrecht im SyncForum" so zu erwarten ist.

Genauso ist die Tatsache, dass die "Hausordnung" durch den Landesparteitag beschlossen wurde, kein Indiz dafür, dass es sich um etwas anderes als eine solche "Hausordnung" handelt. Dies kann man auch daran sehen, dass eine in wesentlichen Teilen gleiche Ordnung im Landesverband Berlin durch den Landesvorstand beschlossen wurde.

([http://wiki.piratenpartei.de/BE:Beschlussantrag\\_Vorstandssitzung/2011-04-13/03](http://wiki.piratenpartei.de/BE:Beschlussantrag_Vorstandssitzung/2011-04-13/03))

Allein durch die Tatsache, dass eine gleiche Ordnung im Saarland vom Landesparteitag beschlossen wurde, ändert sich nicht die Natur der Ordnung.

Dass die Bezeichnung nur von nachgeordneter Bedeutung ist, ist daher zwar richtig, aber die im angefochtenen Beschluss bestimmten Maßnahmen sind auch, wie oben dargelegt, ihrer Natur nach etwas anderes als eine Parteiordnungsmaßnahme.

Der Kläger akzeptiert die Existenz von Nutzungsbedingungen, aufgrund derer das "Hausrecht" im SyncForum" ausgeübt werden kann. Der Beschluss des Landesparteitags legt letzten Endes nur eine Erweiterung der Nutzungsbedingungen fest, schränkt aber in den angefochtenen Absätzen die Möglichkeit, das "Hausrecht" auszuüben ein: Eingegriffen werden darf nur aufgrund des Antrags einer betroffenen Person, nicht aus eigenem Ermessen des Vorstandes oder einer von ihm beauftragten Person. Letzten Endes werden hierdurch die Rechte der SyncForum-Teilnehmer gestärkt, da ohne die angefochtenen Absätze der Landesvorstand sein Hausrecht ohne diese Einschränkungen ausüben könnte. Die Außerkraftsetzung der angefochtenen Absätze ist daher nicht geeignet, den Kläger in seinen Rechten zu schützen.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass der Begriff der "Mitmachpartei" nicht justiziabel ist; die von uns in der Klageerwiderung aufgezeigten Möglichkeiten des "Mitmachens" erlauben jedoch weiterhin die Ausübung der gesetzlichen und Satzungsrechte als Parteimitglied, auch als Betroffener einer Maßnahme nach den angefochtenen Absätzen des SoA-003.

Der Antragsteller legt nicht dar, inwieweit die Tatsache, dass die Ausübung des "Hausrechts" im Syncforum im Rahmen des angefochtenen Beschlusses gerade die genannten Möglichkeiten des Mitmachens für Parteimitglieder nicht beschränkt, ein Hinweis darauf sein könnte, dass wir an der Geeignetheit der angefochtenen Absätze des SoA-003 zweifeln.

Daher bleibt uns nur festzustellen, dass er mit seiner Annahme falsch liegt.

Zu (5): Aus den oben und in der Klageerwiderung genannten Gründen bleiben wir bei unserer Überzeugung, dass es sich bei den angefochtenen Absätzen des SoA-003 nicht um eine Parteiordnungsmaßnahme handelt. Daher sind die Kriterien zur Satzungsänderung nicht anwendbar und der Beschluss folglich korrekt erfolgt. Die Klage ist daher abzuweisen.

### **Klarstellung des Antragsstellers**

Ich sage nicht, dass es sich bei der Wahrnehmung des "Hausrechts" nach bisher existierenden Nutzungsbestimmungen (<https://news.piratenpartei.de/member.php?action=register>) um keine Parteiordnungsmaßnahmen handelt. Ich sage aber, dass der gesondert gewählte Weg in Form des Beschlusses SoA 003 ein klares Indiz für die Einführung einer weiteren Parteiordnungsmaßnahme ist, die satzungskonform geregelt werden muss. Ob die bereits existierenden Nutzungsbestimmungen oder der Berliner Beschluss satzungskonform sind oder nicht, kann in dem konkreten Fall dahin gestellt bleiben.

### **Klarstellung des Antragsgegners**

(1) Die Wahrnehmung des normalen Hausrechts bei Präsenzveranstaltungen der Piratenpartei ist keine Parteiordnungsmaßnahme, unter anderem, weil diese Maßnahme in gleicher Weise auf die Gesamtheit der Anwesenden angewandt wird, nicht nur auf Parteimitglieder. Diese Wahrnehmung des Hausrechts sollte unumstritten sein und die angefochtenen Regeln codifizieren lediglich die Wahrnehmung des analogen Rechts zum Hausrecht im SyncForum.

(2) Der Beschluss hätte in gleicher Weise vom Landesvorstand getroffen werden können, wofür der Berliner Beschluss ein Indiz ist. Dass ein solcher Beschluss stattdessen vom Landesparteitag gefasst wurde, ändert nicht die Natur der beschlossenen Regelungen.

## **Erwiderung des Antragstellers auf die Klarstellung des Antraggegners**

Ad 1: Das originäre Hausrecht ist nur auf physische Räumlichkeiten anwendbar. Deshalb ist hier eine Analogie abwegig. Bei virtuellen Kommunikationsplattformen bestimmen die Nutzungsbedingungen, die vor Beitritt zur Plattform als Vertrag geschlossen werden, den Umfang der Nutzungsmöglichkeiten. Diese Nutzungsbedingungen des Sync-Forums sind unter <https://news.piratenpartei.de/member.php?action=register> kodifiziert. Ad 2: Der Inhalt des SoA 003 hätte nicht vom Vorstand der PP LV Saarland beschlossen werden können. Ihm und der Mitgliederversammlung der PP LV Saarland fehlt die Regelungskompetenz, um über die Nutzungsbestimmungen des Sync-Forums zu entscheiden. Gemäß Impressum auf <http://news.piratenpartei.de/datenschutzerklaerung.php> ist die Piratenpartei Deutschland, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin Betreiber des Sync-Forums und nicht die PP LV Saarland. Nur der Bundesverband kann also Nutzungsbedingungen zum Sync-Forum erlassen oder ändern. Sollte die PP LV Saarland aufgrund von unbekanntem Verträgen ermächtigt sein, im Sync-Forum eigene Nutzungsbedingungen zu erlassen oder zu ändern, so ist dies im Rahmen der Vorschriften zur Änderung von allgemeinen Geschäftsbedingungen zu vollziehen. Da dieser Weg schlechterdings möglich sein wird (einseitige Kündigung, Widerspruchsmöglichkeit ...) und auch im SoA nicht angesprochen wird, scheidet eine Uminterpretation des SoA 003 als bloße Änderung der Nutzungsbedingungen aus. Vielmehr ist weiterhin auf die Intention des SoA abzustellen, die klar einer Parteiordnungsmaßnahme entspricht. Hierzu gilt das bereits gesagte.



## **Stellungnahme zur Erwidernng des Antragstellers auf die Klarstellung des Antraggegners**

Zu 1: Der Antragsteller hat sicherlich Recht, dass es sich nicht um ein Hausrecht handelt, sondern das Hausrecht als Analogie herangezogen wird. Diese besteht darin, dass nicht jede Maßnahme automatisch eine Parteiordnungsmaßnahme ist; dies gilt insbesondere dann, wenn die Maßnahme - ob bei der Ausübung des Hausrechts oder bei Durchsetzung einer Nutzungsbedingung - gegenüber der Allgemeinheit ausgeübt wird, also nicht lediglich auf Parteimitglieder zielt.

Dass der SoA-003 auf eine Änderung des Nutzungsbedingungen abzielt, ist offensichtlich. Die vom Antragsteller zitierten Nutzungsbedingungen werden dadurch ergänzt.

Zu 2: Dass der Bundesverband in Teilen Betreiber des Sync-Forums ist, ist richtig. Insofern, als teilweise Mailinglisten vom saarländischen Mailinglistserver hierhin synchronisiert werden, sind diese Listen zwar Teil des Sync-Forums, aber nur der Forum-Teil vom Bundesverband betrieben.

Inwieweit der Landesverband seinen Beschluss SoA-003 gegenüber dem Bundesverband durchsetzen kann, ist in diesem Verfahren unerheblich, da dies das Verhältnis der Gliederungen berührt, aber den Kläger nicht in seinen Rechten berührt.

Insoweit der Kläger Nutzungsrechte im SyncForum aus einem Vertragsverhältnis ableitet, handelt es sich nicht um Eingriff in seine satzungsmäßigen Rechte. Wir gehen davon aus, dass solche vertraglichen Rechte nicht vor dem Schiedsgericht geltend gemacht werden können.

Sollte das Schiedsgericht hier anderer Auffassung sein, so weisen wir darauf hin, dass eine einseitige Änderung der Nutzungsbedingungen im Sinne des SoA-003 natürlich möglich ist, da der Kläger im vertragsrechtlichen Sinne keinen Schaden geltend machen kann, nachdem das Nutzungsrecht am Syncforum zuvor unentgeltlich eingeräumt wurde.

Der SoA-003 zielt auf eine Festlegung von Nutzungsbedingungen als Erweiterung der bestehenden Bedingungen. Wie dargelegt, erfolgt die Anwendung dieser Bedingungen analog zu einem Hausrecht in der physischen Welt.

Die Behauptung, SoA-003 ziele auf eine Parteiordnungsmaßnahme, geht allein schon deshalb fehl, weil diese jeweils auf unterschiedliche Personenkreise abzielen.